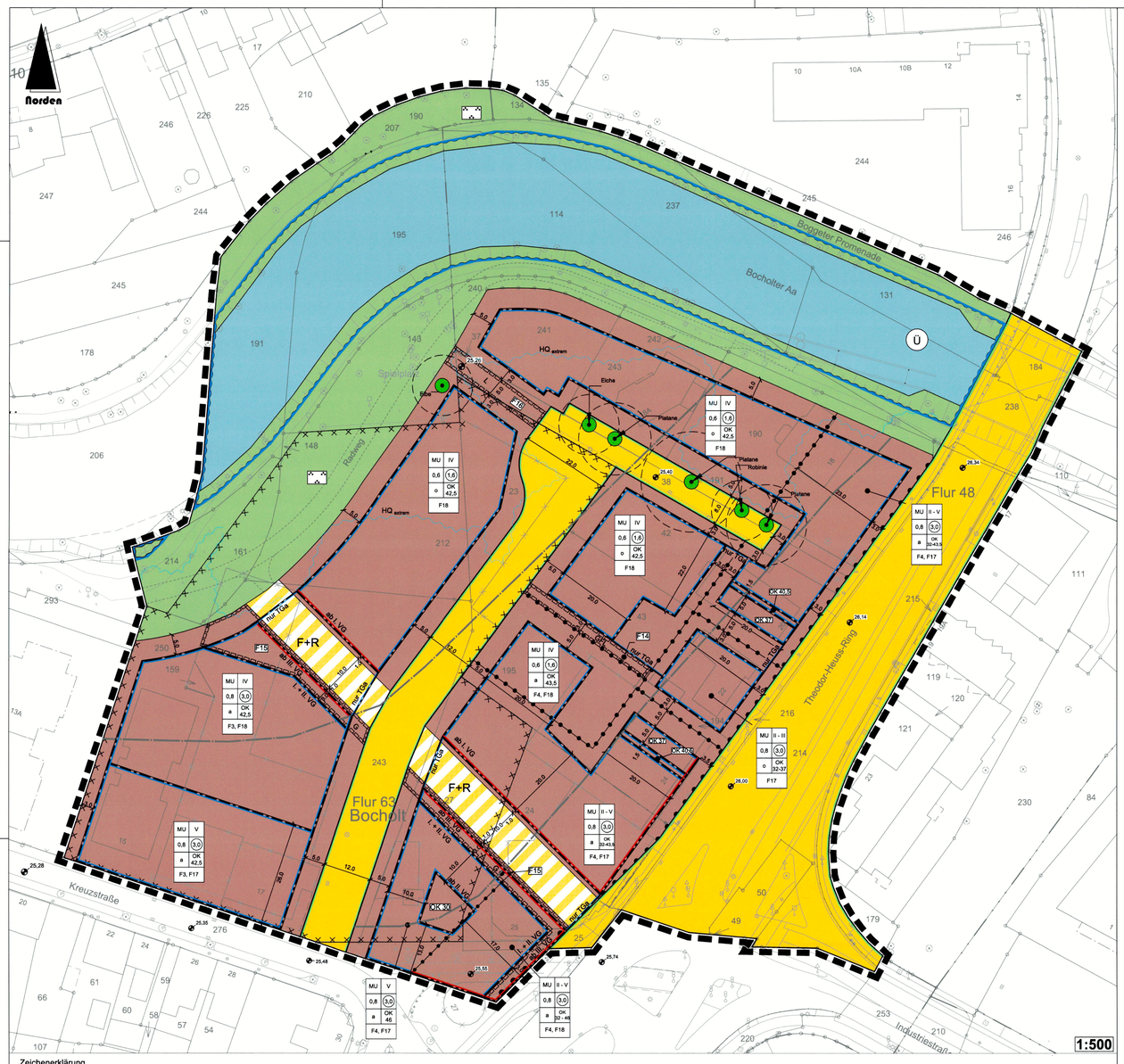


Zeichenerklärung

Planzeichen und zeichnerische Festsetzungen:

1. Art der baulichen Nutzung

- MU – Urbane Gebiete

2. Maß der baulichen Nutzung

- (3,0) – Geschossflächenzahl
- 0,8 – Grundflächenzahl
- III – Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- II-V – Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- OK 43,5 – Oberkante als Höchstmaß in Metern über Normalhöhennull (NHN)
- OK 32-43,5 – Oberkante als Mindest- und Höchstmaß in Metern über Normalhöhennull (NHN)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o – Offene Bauweise
- a – Abweichende Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

4. Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- F+R – Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Fuß- und Radweg
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Grünflächen

- Parkanlage (öffentlich)

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Wasserflächen
- Ü – Überschwemmungsgebiet

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Bäume zum Erhalt

8. Sonstige Planzeichen

- Grenze der Lärmpegelbereiche (LPB)
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
- Mit Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten zu belastende Flächen

9. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- abzubrechendes Gebäude
- 22,22 – vorhandene Höhe in Metern über Normalhöhennull (NHN)
- Radweg – geplanter Radweg
- HQextrem – Abgrenzung Hochwassergefahr mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem})

10. Zeichen

- 10.3 – Bemaßung in Metern

Darstellung des Bestandes:

- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Bocholt – Gemarkungsname
- Flur 46 – Flurbezeichnung
- 179 – Flurstücksnummer
- 38 – Hauptgebäude mit Hausnummer
- Flurstücksgrenze mit Grenzpunkten

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan K 6, 6. Änderungsplan

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO)
(wenn nichts anderes ausgesagt ist, gelten die Festsetzungen für das gesamte Plangebiet)

F 1 Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (§ 1 Abs. 6 BauNVO)
In den urbanen Gebieten sind die gemäß § 6a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

F 2 Ausschluss von Vergnügungsstätten (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)
Unter Berücksichtigung des Vergnügungsstättenkonzeptes der Stadt Bocholt nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO Nr. § 1 Abs. 5 BauNVO Vergnügungsstätten (inklusive Spielhallen, Diskotheken, Wettbüros, Freizeitcentern etc.) sowie Bordelle inklusive bordellähnlicher Betriebe (z. B. Singleclubs, Saunaclubs) nicht zulässig.

F 3 Abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 4 BauNVO)
(siehe Zuordnung)
Es gilt die offene Bauweise. Es dürfen jedoch Gebäude mit einer Länge von über 50 m errichtet werden.

F 4 Abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 4 BauNVO)
(siehe Zuordnung)
Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gilt die geschlossene Bauweise.

F 5 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 2 BauNVO)
Ausnahmsweise darf für das oberste Geschoss von der Baulinie um 1,5 m zurückgetreten werden.

F 6 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 2 BauNVO)
Für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche darf von der Baulinie zurückgetreten werden.

F 7 Flachdachaufbauten/haustechnische Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauNVO)
Lichtkuppel, Glasdächer sowie haustechnische Anlagen, wie z. B. Luftwärmepumpen, Solarkollektoren, Lüftungsanlagen oder Überfahrten von Aufzügen, dürfen die zulässige Gebäudehöhe ausnahmsweise um maximal 2,0 m überschreiten, sofern sie um das Maß der Überschreitung hinter die Oberkante der Attika zurücktreten.

F 8 Dachbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Flachdächer von Hauptgebäuden (oberhalb der obersten Geschossebene) sowie Garagen, Carports und Nebengebäude sind mit mindestens 8 cm Bodensubstrat zu bedecken und mit einer standortgerechten Vegetation extensiv zu begrünen und als begrünte Fläche zu unterhalten. Die Nutzung solarer Strahlungsenergie ist über der Dachbegrünung zulässig, sofern sie der Funktion dieser nicht zuwiderläuft.

Hinweis: Informationen zur festgesetzten Dachbegrünung können dem FLL-Regelwerk 'Richtlinie für die Planung, Bau und Instandhaltungen von Dachbegrünungen (Ausgabe 2018)' der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), Friedensplatz 4, 53111 Bonn entnommen werden (Telefon: 0228 / 965010-0). Die Richtlinie kann im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Bocholt eingesehen werden.

F 9 Tiefgaragenbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Nicht überbaute Flächen von Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und dauerhaft zu begrünen. Ausgenommen hiervon sind notwendige Zuwegungen und Nebenanlagen (wie z. B. Stellplätze, Spielflächen, technische Aufbauten, Terrassen).

F 10 Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
Bei Abgang von Bäumen, für die der Bebauungsplan eine Erhaltungsbindung festsetzt, ist an gleicher Stelle gleichartiger Ersatz zu pflanzen.

F 11 Schallschutzfestsetzungen - Außenwohnbereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Außenwohnbereiche sind nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass der für den Tageszeitraum geltende Orientierungswert der DIN 18005 für ein Urbanes Gebiet von 63 dB(A) am maßgeblichen Immissionsort nicht überschritten wird. Der ggf. erforderliche Nachweis ist durch einen Sachverständigen zu führen. Für die vorhandene Bebauung wird dies lediglich empfohlen.

Außenwohnbereiche sind Bereiche (z. B. Terrassen, Balkone, Loggien etc.) außerhalb des Hauptgebäudes, die unmittelbar mit ihm verbunden sind.

Der maßgebliche Immissionsort ist bei Balkonen und Loggien 5 cm mittig vor deren Außenfassade bzw. deren Brüstung in Höhe der Geschossdecke. Die letzte Reflexion an der zum Immissionsort gehörenden Außenfassade bleibt unberücksichtigt. Der maßgebliche Immissionsort bei Terrassen ist in 2 m Höhe mittig über der Terrasse.

Die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) ist im Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung einsehbar und kann beim Beuth Verlag, 10772 Berlin, käuflich erworben werden.

F 12 Schallschutzfestsetzungen - Fenster von Schlafräumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Zum Lüften notwendige Fenster von Schlafräumen gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) sind nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass der für den Nachtzeitraum geltende Orientierungswert der DIN 18005 von 45 dB(A) am maßgeblichen Immissionsort nicht überschritten wird. Der ggf. erforderliche Nachweis ist durch einen Sachverständigen zu führen. Für die vorhandene Bebauung wird dies lediglich empfohlen.

Der maßgebliche Immissionsort befindet sich 5 cm vor der Außenfassade in Höhe der Geschossdecke mittig über dem Fenster des betroffenen Schlafraumes. Die letzte Reflexion an der zum Immissionsort gehörenden Außenfassade bleibt unberücksichtigt.

Die DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) und die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) sind im Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung einsehbar und können beim Beuth Verlag, 10772 Berlin, käuflich erworben werden.

F 13 Schallschutzfestsetzungen - Gebäudehülle (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Die vom inneren Straßenring einwirkenden Verkehrsgeräusche führen zu Orientierungswertüberschreitungen der DIN 18005 für ein Urbanes Gebiet. Die Bemessung des hochbaulichen Schallschutzes (zum Schutz vor Außenlärm) hat nach der im Januar 2019 bauaufsichtlich eingeführten DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) zu erfolgen. Nach diesem Regelwerk haben Außenbauteile von Aufenthaltsräumen unter Berücksichtigung des jeweiligen Lärmpegelbereichs und der unterschiedlichen Raumarten oder Raumnutzungen die Anforderungen an die Luftschalldämmung zu erfüllen. Der jeweils zu berücksichtigende Lärmpegelbereich ist in der Bebauungsplandarstellung gekennzeichnet.
Sollte sich aufgrund der Umstände des Einzelfalls ein Vorhaben in einem bestimmten Lärmpegelbereich zuordnen lassen oder ergeben sich aufgrund eines anderen bzw. novellierten Regelwerks Änderungen, ist es Aufgabe des Bauherrn einen gutachterlichen Einzelnachweis zu erstellen.
Für die vorhandene Bebauung wird dies lediglich empfohlen.

Die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) und die DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) sind im Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung einsehbar und können beim Beuth Verlag, 10772 Berlin, käuflich erworben werden.

F 14 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gelten für die Anlieger, Besucher und Versorgungsträger. Entsprechende Baulasten sind in das Baulastenverzeichnis der Stadt Bocholt einzutragen.

F 15 Gehrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Das festgesetzte Gehrecht gilt für die Allgemeinheit.

F 16 Leitungsrecht (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Das festgesetzte Leitungsrecht gilt für den für den Bau und Betrieb von Abwasserleitungen zuständigen Entsorgungsträger.

II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften nach § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018)
(wenn nichts anderes ausgesagt ist, gelten die Festsetzungen für das gesamte Plangebiet)

F 17 Oberstes Geschoss
(siehe Zuordnung)
Oberhalb des letzten festgesetzten Vollgeschoss ist kein weiteres Geschoss zulässig.

F 18 Oberstes Geschoss
(siehe Zuordnung)
Oberhalb des letzten festgesetzten Vollgeschosses kann ein weiteres Geschoss als oberstes Geschoss errichtet werden. Das oberste Geschoss muss bei einer Flachdachbebauung mind. 1,5 m gegenüber allen Außenwänden des darunterliegenden Geschosses zurücktreten. Ausnahmsweise kann für ein Treppenhaus davon abgewichen werden.

III. Hinweise

H 1 Bodendenkmäler
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Bocholt und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel.: 0251 / 591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 16, 17 und 18 DSchG NRW). Bei Erdarbeiten können auch paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem obersten Pleistozän (Niederterrassen aus der Weichsel-Kaltzeit) angetroffen werden. Erste Erdbewegungen sind daher rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstückes zu gestatten, um ggf. archäologische und / oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

H 2 Artenschutz
Vor der Fällung von Gehölzen bzw. dem Abbruch oder der baulichen Veränderung von Gebäuden ist der Artenschutz erneut zu prüfen. Hierzu hat durch einen Fachgutachter eine gezielte Artenschutzprüfung auf potenzielle Quartiere und Niststätten von geschützten und planungsrelevanten Tierarten zu erfolgen. Abhängig von den Ergebnissen der erneuten Artenschutzprüfung ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG im Zuge der Abriss-, Bau- und/oder Fäll-Maßnahmen ggf. ein Vermeidungs- und Maßnahmenkonzept zu erstellen.

Sollten dennoch bei Abbrucharbeiten, Umbauten oder Sanierungen vorhandener Gebäude und ggf. Baum- oder Gehölzfällungen Tiere oder Lebensstätten der in Nordrhein-Westfalen verbreiteten planungsrelevanten geschützten Arten (z. B. Fledermäuse, Vögel) festgestellt werden, sind die Bau- bzw. Rodungsarbeiten sofort zu unterbrechen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken abzustimmen.

Für evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten ist die Sperrfrist vom 01. März bis 30. September gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen, d. h. in diesem Zeitraum dürfen keine Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

H 3 Beleuchtung
Es sollte möglichst Leuchtmittel mit einem geringen Ultraviolett- und Blauanteil im Spektrum verwendet werden. Um eine Fernwirkung auf Tiere zu vermeiden, ist die Höhe der Lichtpunkte möglichst gering zu halten und sollte nicht über die Horizontale strahlen. Der Lichtstrahl sollte nach unten gerichtet sein und die Lampen sich in einem geschlossenen nach oben abgeschirmten Gehäuse befinden.

H 4 Kampfmittel
Vor Aufnahme sämtlicher Baumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die von den Maßnahmen betroffenen Flächen erst dann bebaut werden, wenn der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Regierungspräsidenten Arnsberg über den Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Bocholt das Gelände freigegeben hat.

H 5 Potentielles Überschwemmungsgebiet
Gemäß Hochwassergefahrenkarte (Blatt 5/20) „HQ extrem" für das Bocholter Aa-System vom Juni 2019 der Bezirksregierung Münster können Teilbereiche des Bebauungsplangebietes überflutet werden. Diese Hochwasser treten statistisch wesentlich seltener als alle 100 Jahre auf.

H 6 Altlasten
Die belasteten Bereiche sind gekennzeichnet. Vor Beginn geplanter Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen sind Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung erforderlich. Der erforderliche Untersuchungsumfang ist durch den jeweiligen Vorhabenträger im Vorfeld mit der Abteilung Abfall, Abwasser und Bodenschutz im Fachbereich Natur und Umwelt beim Kreis Borken abzustimmen. Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Borken ist im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Da beim Kreis Borken keine flächendeckende Erhebung über altlastenverdächtige Flächen und schädliche Bodenveränderungen vorliegt, ist nicht vollständig auszuschließen, dass Bodenbelastungen vorliegen. Bei Bodeneingriffen, baulichen Veränderungen, Nutzungsänderungen mit Eingriffen in den Boden ist der Kreis Borken, Abteilung Abfall, Abwasser und Bodenschutz im Fachbereich Natur und Umwelt über die Stadt Bocholt, Fachbereich Mobilität und Umwelt zu beteiligen.

H 7 Gewässerrandstreifen
Der Gewässerrandstreifen der Bocholter Aa ist gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu sichern. Er ist von sämtlichen baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NRW 2018 freizuhalten.

H 8 Aussprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen gegenüber der Deutschen Bahn AG
Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfeststellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.

H 9 Starkregen
Im Plangebiet sind in den Starkregenhinweiskarten, die für die Stadt Bocholt erstellt wurden, für die Szenarien „selterner Starkregen" und „extremer Starkregen" überschwemmte Bereiche ausgewiesen. Die im Plangebiet liegenden Überschwemmungsbereiche können bei einem extremen Starkregen um bis zu 0,50 m überschwemmt werden.

H 10 Städtebaulicher Vertrag
Für das Plangebiet besteht ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB.

Es wird bescheinigt, dass diese Kartenunterlage die Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit übereinstimmt.
Stand der Planunterlagen: 01.08.2022
Verwendete Unterlagen: Amtliche Katasterkarten und örtliche Aufnahmen

Bocholt, 30.04.2024

Der Bürgermeister
i.A.

Dipl.-Ing. Bußhoff
Städt. Vermessungsdirektor

Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr beschloss gem. § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) am 30.09.2020 in Kenntnis der Begründung die Einleitung der 6. Änderung des Bebauungsplanes K 6 für den Bereich östlich des Grundstücks Kreuzstraße 11-13, südlich des Grundstücks Theodor-Heuss-Ring 10-16, westlich der Grundstücke Theodor-Heuss-Ring 17-23 und nördlich der Kreuzstraße im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes.

Bocholt, 30.04.2024

Der Bürgermeister
i.A.

Hetrodt

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Änderung des Bebauungsplanes fand nach ortsüblicher Bekanntmachung am 29.11.2021 in der Zeit vom 08.12.2021 bis einschließlich 14.01.2022 statt. Parallel fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB statt.

Bocholt, 30.04.2024

Der Bürgermeister
i.A.

Hetrodt

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes nebst Begründung und der umweltbezogenen Stellungnahmen ist nach ortsüblicher Bekanntmachung am 08.09.2023 in der Zeit vom 18.09.2023 bis einschließlich 20.10.2023 gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht worden und hat zusätzlich öffentlich ausgelegen. Parallel fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Bocholt, 30.04.2024

Der Bürgermeister
i.A.

Hetrodt

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 15.05.2024 die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB und § 89 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) in Kenntnis der Begründung und des Inhaltes der Sitzungsvorlage als Satzung.

Bocholt, 16.05.2024

Thomas Kerkhoff
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 BauGB am 23.05.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.

Der Bebauungsplan ist daher ab dem 23.05.2024 rechtsverbindlich.

Bocholt, 28.05.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung

Dipl.-Ing. Zöhler
Stadtbaurat

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch vom 3. November 2017 in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung (BGBl. I S. 3634 - BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 21. November 2017 in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung (BGBl. I S. 3786 - BauNVO)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung (GV. NRW. S. 421 - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung (BGBl. I S. 58 - PlanzV)
- Gemeindeordnung vom 14. Juli 1994 in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung (GV. NW. S. 666 - GO NRW)

Stadt Bocholt

Bebauungsplan K 6
6. Änderungsplan
(Kreuzstraße Ost)

Gemarkung: Bocholt , Flur: 48, 63



für den Bereich östlich des Grundstücks Kreuzstraße 11-13, südlich des Grundstücks Theodor-Heuss-Ring 10-16, westlich der Grundstücke Theodor-Heuss-Ring 17-23 und nördlich der Kreuzstraße

GB Stadtplanung, wie	30.01.2024	Az. 5167-2020